

Mandantenrundschriften per Mail am 02.04.2020, 8 Uhr

Guten Morgen liebe Mandanten*Innen!

***"Jede Krise hat nicht nur ihre Gefahren, sondern auch ihre Möglichkeiten!"
Martin Luther King***

Mit der heutigen Mail möchten wir Ihnen weiter Details, die uns zu den unzähligen neu geschaffenen Unterstützungsmöglichkeiten bekannt geworden sind, direkt an Sie weitergeben. Aber auch heute der Hinweis: Stand unserer Informationen 02.04.2020, 8 Uhr.

Da wir den unzähligen Anfragen auf Unterstützung unserer Mandanten alle so schnell wie möglich nachkommen möchten, fehlt uns „Zeit“ an allen Ecken und Enden. Wir freuen uns über jede Unterstützung Ihrerseits, wenn Sie Ihre Neuigkeiten oder Recherchen mit dem entsprechenden Links weiterleiten. Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

Nachfolgend das für Sie zusammengetragen, was wir an neuen Informationen seit Montag für Sie zusammen getragen haben:

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz - Quarantäne eines Angestellten

Es gibt verschiedene Arten der Quarantäne: sowohl gegenüber akut Erkrankten als auch gegenüber potenziell Infizierten. Wird einer Ihrer Arbeitnehmer vom Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt, ist es wichtig, welcher Grund vorliegt:

- Ihr Arbeitnehmer ist an dem Corona-Virus erkrankt und arbeitsunfähig. Die damit verbundene Quarantäne-Maßnahme ändert nichts daran, dass der Arbeitnehmer in diesem Fall sein Gehalt nach den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) erhält. Er erhält also von Ihnen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bis 6 Wochen.
- Wurde bei Ihrem Arbeitnehmer die Quarantäne aufgrund eines Verdachts auf eine Infektion angeordnet, so greift in diesem Fall § 56 IfSG. Der Arbeitnehmer erhält für die ersten sechs Wochen der Quarantäne eine Entschädigung in Höhe seines Nettogehalts, die Sie als Arbeitgeber an Ihren Arbeitnehmer auszahlen müssen. Diese Entschädigung erhalten Sie von den zuständigen Behörden zurückerstattet, müssen hierzu aber einen entsprechenden Antrag stellen. Das für Sie zuständige Amt finden Sie u.a. auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung:

www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Die Antragsbearbeitung kann derzeit einige Zeit in Anspruch nehmen. Zudem werden Tätigkeitsverbote von den zuständigen Stellen derzeit vielfach zunächst mündlich ausgesprochen. Die (endgültige) Leistung erhalten Arbeitgeber jedoch erst, wenn eine schriftliche Quarantäneanordnung vorliegt. Wichtig: Arbeitgeber haben jedoch Anspruch auf eine Vorschusszahlung (§ 56 Abs. 12 Infektionsschutzgesetz).

Hinweis: Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Mandantenrundsreiben per Mail am 02.04.2020, 8 Uhr

Bei Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden, wie die momentane Schließung im Einzelhandel, der Gastronomiebetriebe etc., muss generell der Arbeitgeber das Risiko tragen und die Arbeitnehmer haben weiterhin Anspruch auf Zahlung ihres Gehalts. In solchen Fällen kann, und sollte sofort, Kurzarbeit vereinbart und Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Niedergelassene Ärzte/ Zahnärzte – Pflegeheime - Pflegedienste

Auf der Seite der KBV/ KZBV sind eine Vielzahl von Regelungen zur Meldepflicht, Hinweise zur Abrechnung nach dem EBM etc. übersichtlich aufgeführt:

<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

<https://www.kzbv.de/>

Am Freitag ist das COVID-19-Krankenentlastungsgesetz verabschiedet worden. Den Wortlaut finden Sie auf unserer Homepage.

<https://www.buettner-kollegen.de/corona-news.html>

Demnach soll es für **Gesundheitseinrichtungen deutliche Entlastungen** geben. Für niedergelassene Ärzte/ Zahnärzte kann es nach § 87a Abs. 3b SGB V, bei einer Honorarminderung um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahresquartal, welche auf die Corona-Krise zurück zu führen ist, eine befristete Ausgleichzahlung durch die Kv'en geben. Eine konkrete Regelung durch die KV'en steht noch aus, wir informieren Sie, wenn uns aktuelle Informationen vorliegen. Hier stellt sich zudem die Frage, in wie weit diese Zahlungen mit anderen Hilfsprogrammen verrechnet werden. Auch dies können wir aktuell für Sie nicht beantworten.

Auch für Pflegeeinrichtungen sollen Entlastungen geschaffen werden. Sobald wir auswertbare Informationen vorliegen haben, leiten wir diese gerne weiter.

Erleichterungen für Mieter, Pächter und Verbraucher

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, um Mieter bzw. Pächter und Verbraucher zu schützen, die infolge der Corona-Pandemie aktuell ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können.

- **Miet- und Pachtschulden:** Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1.4.2020 und dem 30.6.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie beruhen. Dies gilt sowohl für **Wohnraum- als auch für Gewerberaummietverträge**. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen. Dies gilt für **Pachtverträge** entsprechend. Die gestundeten Mieten und Pachten müssen verzinst bis zum 3.6.2022 beglichen werden. Diese Regelungen können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.
- **Schulden bei Versorgern und Telefongesellschaft:** Verbraucher und Kleinstunternehmen haben vorübergehend die Möglichkeit, für wichtige Verträge der Grundversorgung, wie die **Strom-, Gas- und Wasserlieferung**

Mandantenrundschriften per Mail am 02.04.2020, 8 Uhr

sowie den **Telefonanschluss**, die monatlichen Zahlungen zu verweigern, soweit sie diese wegen der Folgen der Corona-Pandemie derzeit nicht leisten können. Der Vertragspartner (Versorgungsunternehmen der Gemeinde, Telefongesellschaft) darf den Schuldner deswegen nicht von der Lieferung abtrennen bzw. den Telekommunikationsanschluss abschalten. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 30.6.2020 und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Grundsicherung für Selbstständige: Arbeitslosengeld II

Auch bislang recht gut situierte Selbstständige geraten durch die Corona-Krise in echte Not. Insbesondere für sie wurden die Regeln für das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) deutlich erleichtert. Die Neuregelungen gelten zunächst für Anträge, die **ab dem 1.3.2020 bis zum 30.6.2020** gestellt werden. Alle Personen können einen Anspruch auf Grundsicherung, also auf **Arbeitslosengeld II (Hartz IV)** haben, sofern sie und ggf. ihre Familie (Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft) zu wenige oder gar keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben. Dies gilt **unabhängig** davon, **welche Beschäftigungsform** diese Person hat beziehungsweise ob sie überhaupt eine Beschäftigung hat. Bitte sprechen Sie bei Bedarf dafür zuständige Sachbearbeiter bei der Agentur für Arbeit an.

Soforthilfe des Bundes

Mit dem unbürokratischen Sofortprogramm sollen Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen einschließlich Landwirte sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe **einmalige Soforthilfen in Form von Zuschüssen** erhalten. Der Bundeszuschuss dient ausschließlich zur Abdeckung **laufender Betriebskosten** (z.B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten), aber nicht für Personalkosten. Hier soll das Instrument des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Bitte machen Sie, soweit notwendig, davon Gebrauch.

Nach unseren Recherchen sind hier auch Ärzte/ Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte etc. inbegriffen.

Antragsteller müssen eine wirtschaftliche Schwierigkeiten, also eine **Existenzbedrohung** bzw. einen kurzfristigen **Liquiditätsengpass**, infolge der Corona-Pandemie nachweisen können. Ein bloßer Verdienst- oder Einnahmeausfall, der nicht zu einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage führt, wird nicht bezuschusst. Wie der Nachweis, vermutlich im Nachgang, zu erbringen ist, entzieht sich noch unserer Kenntnis. Es ist damit zu rechnen, dass dies u.U. über die Steuererklärungen 2020 erfolgen kann. SO soll eine Überkompensierung oder ungerechtfertigte Auszahlung vermieden werden. Das antragstellende Unternehmen darf sich **nicht bereits am 31.12.2019** in »wirtschaftlichen Schwierigkeiten« (z.B. Insolvenzverfahren) befunden haben und der Schadenseintritt muss **nach dem 11.3.2020** erfolgt sein. An diesem Tag wurde der Ausbruch des Coronavirus von der WHO zur weltweiten Pandemie erklärt.

Im Zuschussantrag ist anzugeben, wofür und in welcher Höhe ein Zuschuss benötigt wird. Der Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise kann insbesondere deshalb entstanden sein, weil

Mandantenrundsreiben per Mail am 02.04.2020, 8 Uhr

- ein erheblicher **Umsatz- bzw. Honorarrückgang** im zurückliegenden Monat vorliegt, verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat);

Beispiel:

Ihr Umsatz betrug von Januar bis März 2019 durchschnittlich 10.000,- € pro Monat, im März 2020 aber nur noch 5.000,- €.

- oder mehr als 50 % der **Aufträge** aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise **weggefallen** sind;
- oder das **Geschäft** auf behördliche Anordnung ganz **geschlossen** werden musste.

Es ist nicht recht vorstellbar, dass gleichzeitig gestellte Zuschussanträge von Hunderttausenden Selbstständigen innerhalb weniger Tage bearbeitet werden können. Es kann also länger dauern, bis der Zuschuss auf dem Geschäftskonto einget.

Betroffene Selbstständige sollten ggf. bei ihrer Hausbank um eine kurzzeitige Ausweitung ihres Dispolimits anfragen, um während der Wartezeit offene Rechnungen sofort bezahlen zu können. Ob die Bank sich darauf einlässt, ist eine andere Frage, denn auf den staatlichen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Dessen Gewährung hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Es wird gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten ein **nicht rückzahlbarer** Zuschuss gewährt, und zwar:

Anzahl Beschäftigte Zuschuss

1 bis 5 bis zu 9.000,- €

6 bis 10 bis zu 15.000,- €

Der Zuschuss wird für einen Liquiditätsengpass **für drei aufeinanderfolgende Monate** gezahlt. Es ist der Zuschussbedarf für drei Monate zusammen zu rechnen, also i.d.R. für April bis Juni 2020.

Bei der **Beschäftigtenzahl** handelt es sich um »Vollzeitäquivalente«. Das bedeutet, dass Teilzeitkräfte anhand ihrer Wochenstundenzahl in Vollzeitkräfte umgerechnet werden:

Wochenstunden Faktor

bis 20 0,5

über 20 bis 30 0,75

über 30 1

Auszubildende 1

450-Euro-Job 0,3

Sofern der Vermieter die **Miete für betrieblich genutzte Räume** um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden (also für insgesamt fünf Monate). Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung eines Teils des Zuschusses.

Mandantenrundsreiben per Mail am 02.04.2020, 8 Uhr

Zu beachten ist, dass ein gewährter, nicht rückzahlbarer Zuschuss an einen Selbstständigen oder eine GmbH laut Mitteilung des Bundesfinanzministeriums »gewinnwirksam berücksichtigt wird«. Der Zuschuss muss also in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung für 2020 als **steuerpflichtige Betriebseinnahme** angegeben werden. Das ist damit erklärbar, dass der Zuschuss ein Ersatz für ausgefallene steuerpflichtige Betriebseinnahmen ist.

Eine **Kumulierung mit anderen Beihilfen** im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie ist möglich, wobei laut BMF eine »Überkompensation« zurückzuzahlen ist. Wenn also der Bundeszuschuss nicht ausreicht, um den Liquiditätsengpass zu decken, können weitere Landeshilfen beantragt werden, oder umgekehrt (siehe nachfolgendes Kapitel). Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden wohl auf den Zuschuss angerechnet, dieser also entsprechend gekürzt.

Ausgeführt wird dieses Zuschussprogramm **über die Bundesländer**, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben, die kombiniert werden können. Die Anträge werden aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet und können – möglichst elektronisch, also per E-Mail oder online – ab sofort über die Landesförderbanken gestellt werden. Die Frist für die Antragstellung läuft **bis zum 31.5.2020**. **Für Thüringen**: aktuell ist im Antragsformular eine Einschränkung der Wirtschaftszweige hinterlegt. Demnach erhalten in Thüringen zum Beispiel Ärzte/ Zahnärzte/ Apotheker, Rechtsanwälte etc. aktuell keinen Zuschuss. Da der Antrag der TAB gleichzeitig der Antrag für die Soforthilfe des Bundes ist, **könnten u.E. auch dort ausgeschlossene Wirtschaftszweige ebenso den Antrag stellen. Es bleibt abzuwarten, wie damit verfahren wird. Eine schriftliche Anfrage unsererseits läuft aktuell noch bei der Thüringer Aufbaubank.**

Es entspricht der Logik, dass gleichzeitig gestellte Zuschussanträge von Hunderttausenden Selbstständigen innerhalb weniger Tage nicht bearbeitet werden können. Es kann also länger dauern, bis der Zuschuss auf dem Geschäftskonto eingeht. Betroffene Selbstständige sollten ggf. bei ihrer Hausbank um eine kurzzeitige Ausweitung ihres Dispolimits anfragen, um während der Wartezeit offene Rechnungen sofort bezahlen zu können. Auf den staatlichen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Dessen Gewährung hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Hinzuverdienst in der Kurzarbeit

Arbeitnehmer, die während ihrer Kurzarbeit eine zusätzliche Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche aufnehmen, müssen sich das dort erzielte Einkommen so lange nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen, wie das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen, Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienst das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt. Durch den im neuen § 421c SGB III geregelten vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld wird ein Anreiz geschaffen, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. im Gesundheitswesen, der Landwirtschaft oder in Tankstellen aufzunehmen. Diese Regelung gilt befristet für die Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober 2020.

Mandantenrundsreiben per Mail am 02.04.2020, 8 Uhr

Lassen Sie uns, im Sinne von Martin Luther King, nach vorne schauen. Wo wir Ihnen zur Seite stehen können, tun wir das gerne. Kommen Sie bitte auf uns zu. Auch wenn wir aktuell vielleicht nicht auf all' Ihre Fragen Antworten haben, so ist es dennoch unser Anspruch, mit Ihnen gemeinsam diese Herausforderung zu meistern.

#zusammenschaffenwirdas

Mit vielen Grüßen von allen Mitarbeiterinnen Ihrer Steuerberatung

**Katrin Büttner
Steuerberaterin**

**Fachberaterin Gesundheitswesen
(IBG/ HS Bremerhaven)**